



## **VERORDNUNG**

**In der Fassung Gemeinderatsbeschluss 16.12.2022 in Krafttreten per 01.01.2023**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung vom 16.12.2022 gemäß § 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG die nachstehende Verordnung beschlossen:

### **1. Teil** **Zweitwohnsitzabgabe**

#### **§ 1** **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

#### **§ 2** **Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- (2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

#### **§ 3** **Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Die Ausnahmen richten sich jeweils nach § 4 des Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetzes – StZWAG, i.d.g.F.



#### **§ 4 Höhe der Abgabe**

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt:

pro m<sup>2</sup> Nutzfläche 8,00 €

#### **§ 5 Dauer der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (2) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

### **2. Teil Wohnungslieferstandsabgabe**

#### **§ 6 Gegenstand der Abgabe**

Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

#### **§ 7 Abgabepflichtige**

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

#### **§ 8 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Die Ausnahmen richten sich jeweils nach § 9 des Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungslieferstandsabgabegesetzes – StZWAG, i.d.g.F.

#### **§ 9 Höhe der Abgabe**

Die zu entrichtende Wohnungslieferstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt:

pro m<sup>2</sup> Nutzfläche 8,00 €



### 3. Teil Gemeinsame Bestimmungen

#### § 10 Entstehung des Abgabenspruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

- (3) Der Abgabenspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag/mit 31.12.2022 in Kraft.

St. Stefan im Rosental, am 17.12.2022



Der Bürgermeister:

(Johann Kaufmann)

Angeschlagen am: 17.12.2022

Abgenommen am: